

Bundesblatt

72. Jahrgang.

Bern, den 7. Juli 1920.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

1297

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der Abänderung von Art. 59 und 83, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Glarus.

(Vom 2. Juli 1920.)

Mit Schreiben vom 17. Juni 1920 ersucht der Regierungsrat des Kantons Glarus um die eidgenössische Gewährleistung der am 2. Mai 1920 von der Landsgemeinde dieses Kantons beschlossenen Abänderung der Art. 59 und 83, Abs. 1, der Verfassung vom 22. Mai 1887.

Die Art. 59 und 83, Abs. 1, lauten wie folgt:

Bisherige Fassung.

Art. 59.

„Das Obergericht, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Richtern, beurteilt in zweiter und letzter Instanz alle durch das Gesetz als appellabel erklärten Straffälle, sowie alle zivilgerichtlichen Fälle, sofern dieselben immerwährende Rechte betreffen, oder der Streitgegenstand einen Wert von über Fr. 200 hat.

Die Ehestreitigkeiten und Paternitätsfälle sind immer appellabel.

Das Obergericht ist die Aufsichtsbehörde über die unteren Gerichtsstäbe, über die Vermittlerämter und über die Gerichtskanzlei.“

Neue Fassung.

Art. 59.

„Das Obergericht, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Richtern, beurteilt in zweiter und letzter Instanz alle durch das Gesetz als appellabel erklärten Straffälle, sowie alle zivilgerichtlichen Fälle, sofern dieselben immerwährende Rechte betreffen, oder der Streitgegenstand einen Wert von über Fr. 500 hat.

Die Ehestreitigkeiten und Paternitätsfälle sind immer appellabel.

Das Obergericht ist die Aufsichtsbehörde über die untern Gerichtsstäbe, über die Vermittlerämter und über die Gerichtskanzlei.“

Art. 83, Abs. 1.

„Die Armengemeinde hat das Recht, soweit die Zinse des Armengutes und die andern verfügbaren Einnahmen nicht ausreichen, Armensteuern nach dem Ansätze von höchstens einem Franken vom Tausend des Vermögens zu erheben. Die hiebei massgebenden Grundsätze und die Art der Steuererhebung bestimmt das Gesetz.“

Die Revision des Art. 59 besteht in der Erhöhung der Appellationssumme von Fr. 200 auf Fr. 500. Im Hinblick auf die eingetretene Geldentwertung hat die Landsgemeinde 1920 die endgültige Spruchkompetenz des Einzelrichters erhöht; durch den neuen Art. 59 wird die Appellationsgrenze, soweit sie vom Streitwert abhängt, und damit auch die endgültige Spruchkompetenz der unteren Kollegialgerichte hinaufgesetzt.

Durch die Abänderung von Art. 83, Abs. 1, wird der Maximalansatz der Armensteuer infolge der durch die Teuerung erheblich erhöhten Ansprüche an die Armengemeinden von 1 ‰ auf $1\frac{1}{2}$ ‰ erhöht.

Da die revidierten Verfassungsbestimmungen ohne Zweifel nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthalten, beantragen wir Ihnen, diesen durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Bern, den 2. Juli 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung von Art. 59 und 83 der Verfassung des Kantons Glarus.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisaufnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
2. Juli 1920 über die Gewährleistung der Abänderung von
Art. 59 und 83, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Glarus,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts den
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der von der Landsgemeinde des Kantons Glarus am
2. Mai 1920 beschlossenen Abänderung von Art. 59 und 83,
Abs. 1, der Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887
wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.
 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses
beauftragt.
-
- 

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
Abänderung von Art. 59 und 83, Abs. 1, der Verfassung des Kantons Glarus. (Vom 2. Juli
1920.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1297
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1920
Date	
Data	
Seite	813-815
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 604

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.